

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

2. April 2024

Vernehmlassung zur Angleichung der EO-Leistungen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Brief vom 22. Dezember 2023 zur schriftlichen Vernehmlassung eingeladen. Wir danken dafür und übermitteln Ihnen nachstehend innert Frist unsere Stellungnahme.

Das ursprünglich als Entschädigung während des Militärdienstes vorgesehene System der EO hat sich im Laufe der Jahre mit der Erwerbsausfallentschädigung bei Elternschaft, Adoption oder bei Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes erweitert. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, die verschiedenen Leistungen aufeinander abzustimmen und den gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Tatsächlich werden Nebenleistungen wie Kinderzulagen, Betriebszulagen oder Betreuungszulagen nur an Dienstleistende ausbezahlt und nicht an Mütter, Väter, Ehefrauen der Mütter, betreuende oder adoptierende Eltern. Hinsichtlich der Gleichbehandlung sind diese Unterscheidungen nicht gerechtfertigt, weshalb wir die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Angleichung begrüssen.

Die Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter sowie die Betreuungsentschädigung bei Hospitalisierung des Kindes entspricht dem realen Bedürfnis der Eltern, bei einem gesundheitlich schwer beeinträchtigten oder hospitalisierten Kind zu sein und die Hospitalisierung des Neugeborenen oder der Mutter als gleichwertig zu behandeln.

Die Durchsicht des vorgeschlagenen Entwurfs lässt den Schluss zu, dass dieser dem Wunsch nach Angleichung gemäss Erläuterungsbericht des Bundesrates entspricht und es erlaubt, die verschiedenen im Bereich der EO eingereichten parlamentarischen Vorstösse zu berücksichtigen. Zudem kann festgestellt werden, dass die Anzahl der kürzlich eingereichten und bereits behandelten Vorstösse in den eidgenössischen Räten darauf schliessen lässt, dass diese Thematik in naher Zukunft weitere Änderungen mit sich bringen wird.

Die Aufhebung der Kinderzulage und die genaue Abgrenzung der Betreuungsentschädigung im System der Militär-EO bewirken eine einfachere Behandlung der betroffenen Fälle und sollten zu keiner Opposition oder zu diesbezüglichen Anwendungsfragen führen.

Die Angleichung der Mutterschaftsentschädigung an die Dauer des verlängerten Spitalaufenthaltes der Mutter nach der Niederkunft führt zu neuen Situationen, die in Verbindung mit dem Recht auf Urlaubsverlängerung, das der andere Elternteil während der Hospitalisierung der Mutter geltend machen könnte, zu behandeln sind. Die neuen Anspruchsbedingungen für die Betreuungsentschädigung und die Ausweitung der möglichen Bezüger führen unweigerlich zu

zahlreichen Anwendungsfragen bezüglich der Ansprüche, die beide Elternteile quasi gleichzeitig geltend machen könnten.

Wir unterstützen die Vorschläge im vorliegenden Gesetzesentwurf des EOG bezüglich Angleichung der EO-Leistungen und stimmen den Beweggründen und Argumenten zu, die im Erläuterungsbericht zur Eröffnung der Vernehmlassung aufgeführt sind.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber